

§ 77d MarkenSchG

MarkenSchG - Markenschutzgesetz 1970

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

1. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des § 19 in der Fassung des BGBl. I Nr. 124/2017 registrierte Marken ist § 19 in der davor geltenden Fassung für die Berechnung der nächstfolgenden Fälligkeit der Erneuerungsgebühr vorbehaltlich des Abs. 2 weiter anzuwenden.
2. (2) Die Höhe der gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Erneuerungsgebühr reduziert sich um den im Folgenden angegebenen Prozentsatz, wenn die darauf folgende Zeitdauer bis zur nächsten Fälligkeit gemäß § 19 in der Fassung des BGBl. I Nr. 124/2017 weniger als folgendes Ausmaß beträgt:
 1. bei weniger als 9 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 10 vH,
 2. bei weniger als 8 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 20 vH,
 3. bei weniger als 7 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 30 vH,
 4. bei weniger als 6 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 40 vH,
 5. bei weniger als 5 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 50 vH,
 6. bei weniger als 4 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 60 vH,
 7. bei weniger als 3 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 70 vH,
 8. bei weniger als 2 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 80 vH,
 9. bei weniger als 1 Jahr reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 90 vH.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at